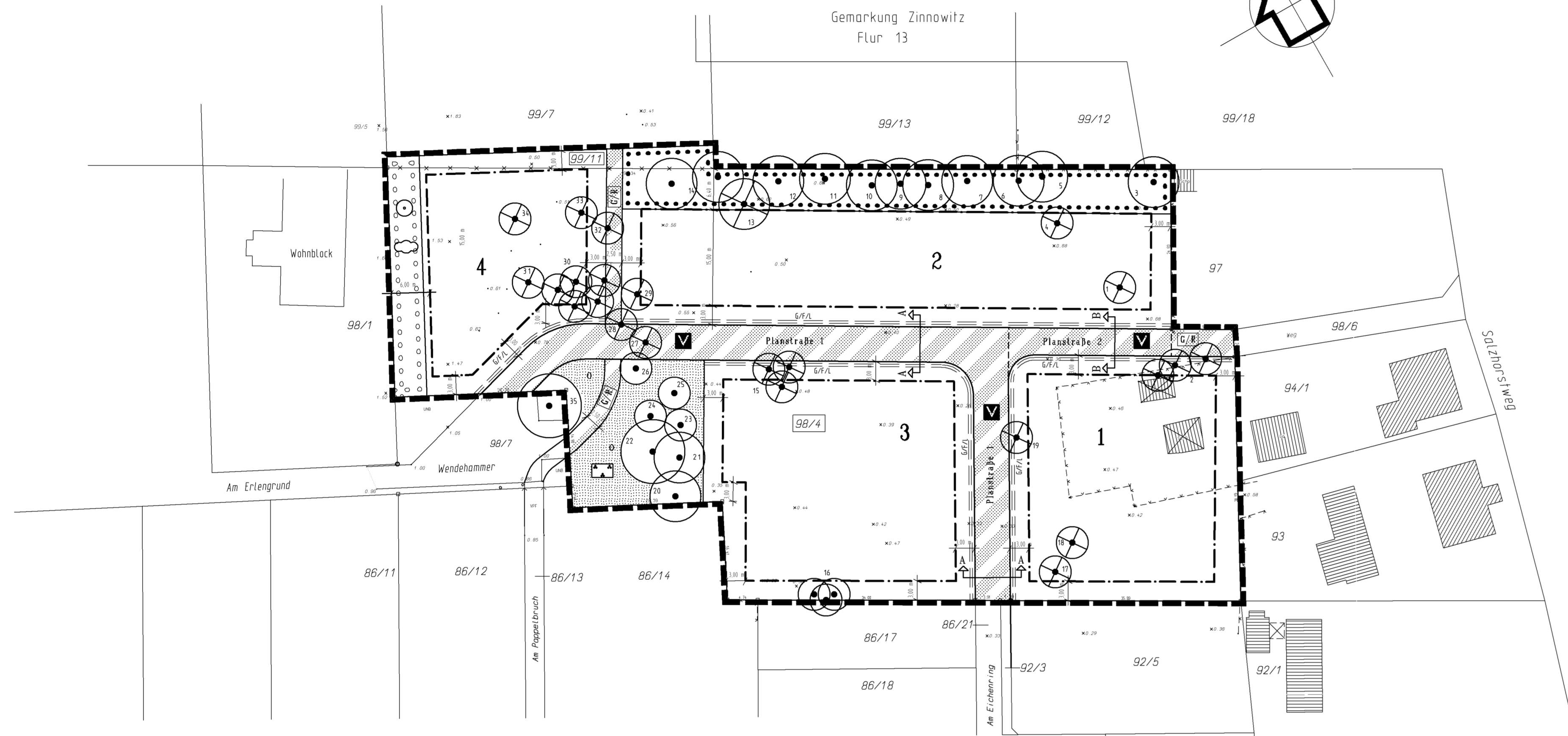


# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINNOWITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 "NÖRDLICHE ERWEITERUNG DES WOHNGEBIETES AM ERLINGGRUND"

## PLANZEICHNUNG (TEIL A) M. : 1 : 500

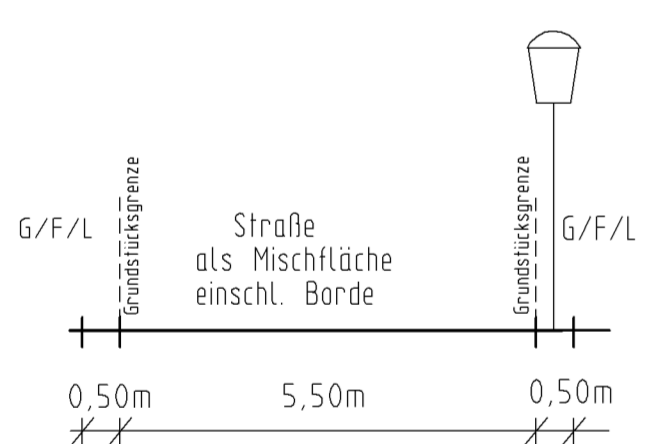
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie nach § 66 der Landesbauordnung - M - V vom 06.05.1998 (GVOBl. M - V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2001 (GVB. S. 60) sowie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des 1. ÄndG zum LNatG M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz vom 18.10.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 „Nördliche Erweiterung des Wohngebietes am Erlinggrund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



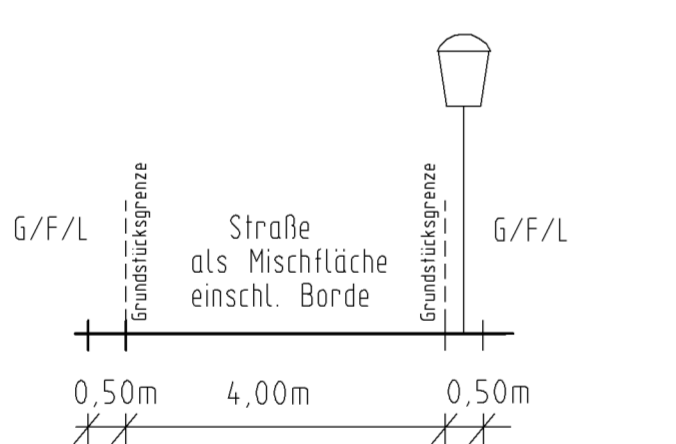
B - Plangebiet Nr. 16  
"Wohnbebauung am Erlinggrund"

## STRASSENQUERSCHNITTE (M. 1 : 100)

Planstraße 1 Schnitt A - A



Planstraße 2 Schnitt B - B



## NUTZUNGSSCHABLONEN

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Fußbodenhöhe über OK FB als Höchstmaß Firsthöhe über OK FB als Höchstmaß
Grundflächenzahl als Höchstmaß	/
Bauweise	/

## BAUFELDER 1-4

WA	II FBH über OK FB FH über OK FB	0,50 m 10,00 m
GRZ	0,4	/
o ED	/	/

## STANDORTANGABEN

Land	Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis	Ostvorpommern
Gemeinde	Ostseebad Zinnowitz
Gemarkung	Zinnowitz
Flur	13
Flurstücke	98/4 und 99/11

## TEXT (TEIL B)

### I. Planrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 (1), 4 (2) BauNVO.

- Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO zur Errichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes,
- sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben,
  - Anlagen für Verwaltung, Naturholzerzeugnisse und
  - Tankstellen
- sind nicht zulässig.

#### 2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

- Als Ausnahme dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden, wenn die Einhaltung der Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück gewährleistet wird,
- durch Treppenanlagen und Balkone in einer Tiefe von max. 1,5 m
  - durch Terrassenflächen in einer Tiefe von maximal 3 m
  - durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,70 m
  - durch Eingangsüberdachungen auf einer Breite von maximal 3 m und in einer Tiefe von maximal 1,5 m

Carports, Garagen und Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht in den Bereichen zwischen öffentlichen Erschließungsstraßen und den vorderen Baugrenzen bzw. der gedachten Verlängerung der vorderen Baugrenzen errichtet werden.

Die Wohngebäude sind parallel bzw. rechteckig zu den Baugrenzen zu errichten.

#### 3. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO für die Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Die der Versorgung des Baubereiches dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.

#### 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)

**Baufelder 1 - 3**  
Je Wohngebäude ist mindestens eine Daueroberfläche vorzusehen. Maximal zulässig sind zwei Daueroberflächen je Wohngebäude. Sofern nur eine Daueroberfläche vorgesehen wird, ist auch eine Ferienwohnung zulässig.

#### Baufeld 4

Je Wohngebäude sind mindestens zwei Daueroberflächen vorzusehen. Maximal zulässig sind vier Daueroberflächen und zwei Ferienwohnungen je Wohngebäude.

#### 5. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Dabei sind mind. 25 % der Vegetationsflächen als Pflanzflächen auszuweisen. Auf 200 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche sind mind. 1 Laubbaum oder 2 Obstbäume zu pflanzen. Fassaden- und Dachbegrünung sind zu empfehlen und anzulegen. Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Stauden zugelassen.
- Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkartige Anlagen“ sind von Wildbewuchs (Gehölzaustrieb, krautartige Pflanzen, Gräser) zu beäumen, zu planieren, 15 cm dick mit Oberboden anzudecken und mit Gebrauchsrasen anzusäen (20gr/m<sup>2</sup>). 30 % der Flächen sind zu bepflanzen.
- An der Westseite des Baufeldes 4 ist eine 5 m breite Randpflanzung aus standortgerechten, landschaftstypischen Gehölzen entsprechend der Vorschlagsliste der Gehölzverwendung in den Pflanzgrößen Bäume 12-14, Heister 175-200 und Sträucher 90-100 cm auszuführen. Auf 100 m<sup>2</sup> Gehölzfläche sind mind. 2 Bäume und 40 Sträucher zu pflanzen. Die Sträucher sind als Misch- und Gruppenpflanzung (5-10 St. einer Art) auszuführen.
- Vorschlagsliste der Gehölzverwendung  
**Größtkronige Bäume und Heister**  
Spitz-Ahorn - Acer platanoides  
Schwarz-Erle - Alnus glutinosa  
Hainbuche - Carpinus betulus  
Sand-Erle - Betula pendula  
Silber-Weide - Salix alba  
Winter-Linde - Tilia cordata  
Berg-Ulm - Ulmus glabra  
**Kleinkronige Bäume und Heister**  
Rot-Don - Crataegus laevigata  
Vogel-Kirsche - Prunus avium  
Trauben-Kirsche - Prunus padus  
Eberesche - Sorbus aucuparia  
Schwedische Mehlbeere - Sorbus intermedia  
**Standortgerechte, landschaftstypische Sträucher**  
Feld-Ahorn - Acer campestre  
Roter Hartriegel - Cornus sanguinea  
Wald-Hasel - Corylus avellana  
Weiß-Don - Crataegus monogyna  
Sandorn - Hippophae rhamnoides  
Trauben-Kirsche - Prunus padus  
Schlehe - Prunus spinosa  
Hunds-Rose - Rosa canina  
Schwarzer Holunder - Sambucus nigra  
versch. Weiden - Salix in Arten  
Gemener Schneeball - Viburnum opulus

#### 6. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

- Die vorhandene Erlenreihe an der Nordseite der Vorhabenfläche ist vor Veränderungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Sie ist während der Bauzeit auf der gesamten Länge in einer Breite von 6,40 m (Kronenbreite) ab Grundstücksgrenze mit einem mind. 1,80 m hohen Zaun einzusäumen. Nach dem Abschluss der Baumaßnahmen ist die Fläche durch extensive Pflegemaßnahmen (3-4 x jährlich, Beseitigung von Gehölzaufwuchs, keine Düngung) in ihrem Bestand zu erhalten.
- Die unter „Erhaltung“ festgesetzten Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen (Stammschutz nach DIN 18 920 bzw. RAS-LG 4), Abgrabungen oder Geländeauffüllungen im Kronenbereich dieser Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungslösungen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen.
- Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m<sup>2</sup> je Baum anzulegen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumscheiben-Wurzelbrücken vorzusehen.
- Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume und Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergänzen.

#### 7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

GIFL  
Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung und der Anlieger zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

### II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

#### 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (4) LBAuO M-V)

##### 1.1 Fassade

Für die Fassadenoberflächen der Wohngebäude sind nur zulässig:

- Putz
- Sichtmauerwerk
- Naturstein
- Naturholzerkleidungen
- Fachwerk
- Glaskonstruktionen

Doppelhäuser bzw. Doppelgaragen sind jeweils in identischer Fassadenoberflächenart vorzusehen.

##### 1.2 Dachform/Dachneigung/ Dacheindeckung

Doppelhäuser bzw. Doppelgaragen sind jeweils in identischer Dachform, Dachneigung und Dacheindeckungsart auszuführen.

##### 1.3 Werbeanlagen/Warenautomaten

Zulässig sind nicht selbstleuchtende Hinweisschilder bis maximal 0,50 m<sup>2</sup>. Sie dürfen ausschließlich flach auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht werden.

#### 2. Einfriedungen (§ 86 (4) LBAuO M-V)

Die Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind außerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzten Flächen vorzusehen. Sie sind in einem Abstand von 0,50 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen.

Für die Einfriedung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1,2 m und auf den übrigen Grundstücksseiten bis zu einer Höhe von 1,6 m zulässig.

#### 3. Hausmüllbehälter (§ 86 (4) LBAuO M-V)

Die Stellflächen für Hausmüllbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen so anzuordnen und durch Einhausungen (Holz), Rankgitterzäune und lebende Hecken bis zu einer Höhe von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

#### 4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBAuO M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBAuO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden.

### III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 1. ÄndG LNatG M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern (Versickerungsschächte, -mulden, -leitungen)
- Ebeneartige Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterterrasen, Schotterflächen) auszuführen.
- Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützter heimischer, wildlebender Tierarten (BNatSchG § 10 (2) Nr. 10) entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Falls Vorkommen entsprechender Tierarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Im besiedelten Raum muss besonders auf Vorkommen von Fledermäusen, Schleichereulen, Malmuschwalben, Mauerseglern und Hornissen geachtet werden.
- Das Roden von Bäumen und Sträuchern ist während der Hauptbrutzeit einheimischer Vögel im Zeitraum vom 15. März bis 30. September verboten.
- Zum Schutz der Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich quecksilberfreie Naturhoch- bzw. -niederdrucklampen einzusetzen.
- Das Fällen von Bäumen, die nicht ausdrücklich zur Rodung freigegeben sind, stellt nach § 213 BauGB eine Ordnungswidrigkeit dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen deshalb begründet werden und sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.
- Für das Plangebiet werden folgende Ersatzpflanzungen bei genehmigten, zusätzlichen Baumfällungen festgelegt:  
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 35 - 50 cm (11 - 15 cm Stammdurchmesser) ist 1 heimischer Laubbaum mit Ballen und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.  
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (16 - 30 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 2 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.  
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31 - 50 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.  
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (51 - 65 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 4 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.
- Die geplanten Bauten sind höhenmäßig so einzuordnen, dass wenig überschüssiger Erdstoff anfällt. Möglichkeiten des Erdstoffeinbaus auf den Grundstücken sind zu nutzen. Die Lagerung und der Einbau von Mineraböden außerhalb des Geltungsbereiches ist rechtzeitig mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

### IV. Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten

- Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, auszuführen.
- Die Kosten für die öffentlichen Grünflächen sind den Erschließungskosten zuzuordnen (§ 127 BauGB).
- Die Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern durchzuführen.
- Als Ersatz für den am Standort nicht ausgleichenden Verlust an Biotopfläche sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde, dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

## HINWEISE

### Definition der Fußbodenhöhe

Die maximale Fußbodenhöhe (FBH) bezeichnet den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrhahmitte - (über OK FB) und der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF).

### Definition der Firsthöhe

Die maximale Firsthöhe (FH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrhahmitte - (über OK FB) und der obersten Dachbegrenzungskante.

### Belange der Bodendenkmalpflege

- Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
- Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnescherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölder, Höckkonstruktionen, Bestattungen, Skeletreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz vom 15.02.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger“ am 30.06.2005 erfolgt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.07.2005 durchgeführt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.07.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 19.07.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26.08.2005 bis zum 30.09.2005 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 15.00 Uhr  
dinnerstags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
freitags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis „dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Usedomer Norden“ am 25.08.2005 - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust (Mecklenburg /Vorpommern), den

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.10.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.10.2005 von der Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.10.2005 gebilligt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausserfertigt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Usedomer Norden“ am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungfrist ist auf die Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V von 13.01.1998 (GVOBl. M - V S. 30) hingewiesen worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

## ZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanZ90

### I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß § 19 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise § 22 (2) BauNVO

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO

II Baugrenzen § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

G/R Geh- und Radwege

Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Grünflächen

Zweckbestimmung:

o öffentliche Grünflächen

△ Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 25 BauGB

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25 a BauGB

Erhalten: 3 Bäume mit Nummer der Baumliste

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a BauGB

Anpflanzen von Bäumen Sträucher

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 b BauGB

Erhaltung: 3 Bäume

Sonstige Pflanzungen

GIFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter